

HEALTH EBS – Alumni-Vereinigung der gesundheitsökonomischen Studiengänge der EBS Universität für Wirtschaft und Recht e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 17. Juni 2023)

§ 1 Vereinsname

- (1) Der Verein trägt den Namen „HEALTH EBS – Alumni-Vereinigung der gesundheitsökonomischen Studiengänge der EBS Universität für Wirtschaft und Recht e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name kann zu „HEALTH EBS e.V.“ abgekürzt werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 65375 Oestrich-Winkel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Diese Zwecke sind im Wesentlichen folgende:

Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie Forschung und Lehre in den Gesundheitswissenschaften, insbesondere in der Gesundheitsökonomie.

Förderung der gesundheitsökonomischen Studiengänge an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, u.a. durch den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Beschäftigung eines Vereinsmitgliedes als Geschäftsführer des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die einen gesundheitsökonomischen Studiengang oder ein Weiterbildungsangebot des Health Care Management Institutes der EBS Universität für Wirtschaft und Recht abgeschlossen hat. Ferner kann auch jede Person, die zumindest ein Modul des Intensivstudiums Gesundheitsökonom (EBS) absolviert hat, auf Antrag die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der hierüber entscheidet. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitgliedes rechtfertigen würden (s. § 4, Abs. 4).
- (2) Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- (3) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die gesundheitsökonomischen Studiengänge an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht oder um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins schadet. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, es sei denn, das betroffene Mitglied legt fristgemäß Berufung ein. In diesem Falle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt.

§ 5 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereins bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird vom Verein mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen einen anteiligen Beitrag. Der Beitrag ist sofort fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen Mitgliedern. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass des Jahresbeitrages gewähren. Über die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20% innerhalb eines Kalenderjahres steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Zusätzlich können regionale oder themenbezogene Arbeitskreise und Projektgruppen eingesetzt werden. Ihre Einsetzung und Leitung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. zwei Beisitzern.

(2) Der Verein wird in rechtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder der 1. oder

der 2. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000 € belasten, eines Vorstandbeschlusses. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 10.000 € belasten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Wenn ein Antrag keine Mehrheit gefunden hat, ist er abgelehnt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt insbesondere:
1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss vom Mitgliedern,
 4. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Erstattung von Aufwendungen ist nur möglich auf Basis der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen. Dieses gilt auch für die Leiter der regionalen oder themenbezogenen Arbeitskreise.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstandes und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Schatzmeister managt die Finanzen des Vereins und führt die Bücher. Sie werden durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Dieser ist dem Vorstand direkt unterstellt. .
- (6) Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Außendarstellung des Vereins und die Verwendung des Vereinsnamens und des Vereinslogos.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so übernimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9a Aufwandsentschädigung

- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Für Vereins- und Organämter kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG trifft der Vorstand.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen. Diese Vorschläge sind nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen. Ferner muss dieses in den Fällen erfolgen, wo die Satzung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorschreibt, bzw. das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen. Ein zur Abstimmung anwesendes Mitglied darf maximal drei Vollmachten auf sich vereinen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern und über die Bestellung der beiden Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einer anderen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Auf der Mitgliederversammlung müssen für Satzungsänderungen mindestens acht stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung oder Forschung auf dem Gebiet der Gesundheitsökonomie .

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.08.1998 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderung:

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2023